

Allgemeine Kundeninformation

Stand: 18.01.2021

Inhalt

1.	Informationen über uns und unsere Dienstleistungen	3
1.1.	Allgemeine Informationen über uns	3
1.2.	Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen	4
1.3.	Informationen zur Kundeneinstufung	5
1.4.	Informationen zur Anlegerentschädigung	9
1.5.	Informationen über die Berichterstattung.....	9
1.6.	Informationen zum Beschwerdemanagement	9
1.7.	Informationen zu Aufzeichnungen	10
1.8.	Informationen zu Kosten und Nebenkosten	10
1.9.	Standardinformationen zur Gewerbeberechtigung im Bereich Vermögensberatung.....	11
2.	Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten	11
2.1.	Beispiele für Interessenkonflikte.....	12
2.2.	Informationen zur Vorteilsnahme	12
2.3.	Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten in der CMTA AG	13
3.	Informationen zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz	14
4.	Durchführungsgrundsätze (Best Execution Policy)	15
4.1.	Vorrang von Kundenweisungen	15
4.2.	Zusammenfassen von Kundenaufträgen.....	15
4.3.	Zuordnungsregeln	16
4.4.	Ausführungsplätze.....	16
5.	Informationen und Risikohinweise zu Finanzinstrumenten.....	16
5.1.	Allgemeine Veranlagungsrisiken	17
5.2.	Anleihen.....	20
5.3.	Aktien	22
5.4.	Geldmarktinstrumente.....	24
5.5.	Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“).....	25
6.	Marktübliche Entgelte	26

1. Informationen über uns und unsere Dienstleistungen

1.1. Allgemeine Informationen über uns

Die CMTA AG ist eine von der FMA konzessionierte österreichische Wertpapierfirma. Die Konzession der CMTA AG umfasst die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung gemäß § 3 Abs 2 Z 1 Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 (WAG 2018) sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen gemäß § 3 Abs 2 Z 3 WAG 2018 in Bezug auf die Finanzinstrumente gemäß § 1 Z 7 WAG 2018 übertragbare Wertpapiere (lit. a) sowie Geldmarktinstrumente (lit. b).

CMTA AG
Schmiedgasse 38
8010 Graz
Österreich

Telefon: +43 50 2682
Fax: +43 50 2682-90
E-Mail: office@cmta.at
Internet: www.cmta.at
FB-Nr.: FN477532d
UID: ATU72959907

Öffnungszeiten: nach telefonischer Vereinbarung

Aufsichtsbehörde

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, www.fma.gv.at.

Gesetzliche Bestimmungen

Anwendbare Rechtsvorschriften sind insbesondere das Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG 2018) in der jeweils geltenden Fassung (<http://www.ris.bka.gv.at>) sowie die Delegierte Verordnung (EU) 2017/565.

Kommunikation

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Auf Wunsch kommunizieren wir mit Kunden gerne auch in englischer Sprache und stellen Dokumente und andere Informationen auf Englisch zur Verfügung.

Als bevorzugtes Kommunikationsmittel steht dem Kunden die Kommunikation über den Datendienst Bloomberg zur Verfügung. Alternativ gibt es aber auch die Möglichkeit, persönlich, telefonisch, per Brief, per Telefax oder per E-Mail mit der CMTA AG zu kommunizieren. Die CMTA AG sendet Ihnen schriftliche Informationen in der Sprache zu, in der der Vertrag abgeschlossen wurde.

Die Auftragserteilung kann schriftlich (via Bloomberg oder E-Mail) sowie telefonisch erfolgen.

1.2. Informationen zu den angebotenen Dienstleistungen

Die CMTA AG bietet ihren Kunden die Wertpapierdienstleistungen der Anlageberatung in Bezug auf Finanzinstrumente gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 WAG 2018 sowie der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sofern diese Tätigkeiten ein oder mehrere Finanzinstrumente zum Gegenstand haben gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 WAG 2018 in Bezug auf die Finanzinstrumente übertragbare Wertpapiere gemäß § 1 Z 5 WAG 2018 sowie Geldmarktinstrumente gemäß § 1 Z 6 WAG 2018 an.

Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass von der CMTA AG im Bereich der Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung ausschließlich nicht unabhängige Anlageberatung im Sinne der §§ 50 und 53 WAG 2018 erbracht wird. Die Beratung stützt sich auf eine eingeschränkte Analyse verschiedener Arten von Finanzinstrumenten, wobei die Palette an Finanzinstrumenten nicht ausschließlich auf solche Finanzinstrumente beschränkt ist, die von Einrichtungen emittiert oder angeboten wurden, die in enger Verbindung zur CMTA AG stehen oder andere rechtliche oder wirtschaftliche Verbindungen, wie etwa Vertragsbeziehungen, zu dieser unterhalten, die so eng sind, dass die Beratung nicht unabhängig im Sinne der §§ 50 und 53 WAG 2018 erfolgt. Die CMTA AG bietet dem Kunden zudem keine regelmäßige Beurteilung der Eignung der Finanzinstrumente, die diesem Kunden empfohlen wurden.

Die CMTA erbringt keine Dienstleistungen, die das Halten von fremden Geldern, Wertpapieren oder sonstigen Instrumenten von Kunden umfassen, so dass das Unternehmen zu keiner Zeit Schuldner seiner Kunden wegen der Erbringung solcher Tätigkeiten werden kann.

Außerdem verfügt die CMTA AG über die Gewerbeberechtigung der „gewerblichen Vermögensberatung ohne Berechtigung zur Vermittlung von Lebens- und

Unfallversicherungen, eingeschränkt auf die Personal- und Hypothekarkredit-vermittlung“. Nähere Informationen zu diesem Thema finden Sie unter Punkt 1.9. dieser Kundeninformation.

1.3. Informationen zur Kundeneinstufung

Kunde im Sinne des WAG 2018 ist jede natürliche oder juristische Person, für die ein Rechtsträger Wertpapierdienstleistungen oder Nebendienstleistungen erbringt und jede natürliche oder juristische Person gegenüber der den Rechtsträger vorvertragliche Pflichten treffen.

Die gesetzlich vorgegebene Kundenklassifikation unterscheidet geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Privatkunden. Gemäß § 67 Abs. 3 WAG 2018 hat die CMTA AG ihre Kunden in Kundenkategorien einzuteilen. Die hierzu erstellten Leitlinien gelten für alle Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenendienstleistungen im Hinblick auf alle von der CMTA AG angebotenen Finanzinstrumente.

Die CMTA AG erbringt Wertpapierdienstleistungen ausschließlich für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien.

Professionelle Kunden

Ein professioneller Kunde ist gemäß § 66 WAG 2018 ein Kunde, der über ausreichende Erfahrungen, Kenntnisse und Sachverstand verfügt, um seine Anlageentscheidungen selbst treffen und die damit verbundenen Risiken angemessen beurteilen zu können. Als professionelle Kunden gelten die nachstehend genannten Rechtspersönlichkeiten sowie jene Kunden, die gemäß § 67 WAG 2018 auf Antrag als professionelle Kunden behandelt werden.

Professionelle Kunden in Bezug auf alle Wertpapierdienstleistungen und Finanzinstrumente sind jedenfalls:

1. die nachstehenden Rechtspersönlichkeiten, sofern sie im Inland, in einem Mitgliedstaat oder in einem Drittstaat eine Zulassung erhalten haben oder beaufsichtigt werden, um auf Finanzmärkten tätig werden zu können:

- a) Kreditinstitute,
- b) Wertpapierfirmen,
- c) sonstige zugelassene oder beaufsichtigte Finanzinstitute,
- d) Versicherungsunternehmen,
- e) Organismen für Veranlagungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 KMG, in- oder ausländische Kapitalanlagefonds, in- oder ausländische Immobilienfonds oder ähnliche Einrichtungen, die Vermögenswerte mit Risikostreuung zusammenfassen, sowie ihre jeweiligen Verwaltungsgesellschaften,

- f) Pensionsfonds und ihre Verwaltungsgesellschaften,
- g) Warenhändler und Warenderivate-Händler,
- h) Lokale Firmen gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013,
- i) sonstige institutionelle Anleger;

2. andere als in Z 1 genannte große Unternehmen, die auf Unternehmensebene mindestens zwei der nachfolgenden Eigenschaften aufweisen:

- a) eine Bilanzsumme in der Höhe von mindestens 20 Millionen Euro,
- b) einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro,
- c) Eigenmittel in der Höhe von mindestens 2 Millionen Euro;

3. Zentralstaaten, Länder, Regionalregierungen der Mitgliedstaaten und Drittländer, sowie Stellen der staatlichen Schuldenverwaltung auf nationaler oder regionaler Ebene;

4. Zentralbanken gemäß Art. 4 Abs. 1 Nummer 46 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 sowie internationale und supranationale Einrichtungen, wie insbesondere die Weltbank, der Internationale Währungsfonds, die Europäische Investitionsbank und andere vergleichbare internationale Organisationen;

5. andere institutionelle Anleger, deren Haupttätigkeit in der Anlage in Finanzinstrumenten besteht, einschließlich Einrichtungen, die die wertpapiermäßige Verbriefung von Verbindlichkeiten und andere Finanzierungsgeschäfte betreiben.

Geeignete Gegenparteien

Die CMTA AG ist zur Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt. Aus diesem Grund darf sie gemäß § 68 WAG 2018 Geschäfte mit geeigneten Gegenparteien vermitteln oder abschließen, ohne die Bestimmungen der § 47 Abs. 1 bis 5, § 48 Abs. 4, § 49, §§ 50 bis 52, § 55, § 56 Abs. 1 und 2, § 57 Abs. 1 bis 3, § 58, § 59, §§ 61 bis 64 und § 65 Abs. 1 WAG 2018 auf diese Geschäfte oder auf Nebendienstleistungen in direktem Zusammenhang mit diesen Geschäften anwenden zu müssen.

Die CMTA AG hat in ihrer Beziehung mit den geeigneten Gegenparteien ehrlich, redlich und professionell zu handeln sowie auf redliche, eindeutige und nicht irreführende Weise mit ihnen zu kommunizieren und dabei die Art der geeigneten Gegenpartei und deren Geschäftstätigkeit Rechnung zu tragen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung sind die in § 66 Abs. 2 Z 1 bis 4 WAG 2018 genannten Rechtspersönlichkeiten geeignete Gegenparteien. Die in § 66 Abs. 2 Z 1 lit. i WAG 2018 genannten Rechtspersönlichkeiten haben einen Nettoumsatz in der Höhe von mindestens 40 Millionen Euro aufzuweisen.

Eine Rechtspersönlichkeit, die ihren Sitz in einem Drittland hat, ist eine geeignete Gegenpartei, sofern diese den in § 68 Abs. 3 WAG 2018 genannten Rechtspersönlichkeiten gleichwertig ist.

Sofern eine Rechtspersönlichkeit Rechtsordnungen von verschiedenen Mitgliedstaaten unterliegt, bestimmt sich die Einstufung dieser Rechtspersönlichkeit nach den Rechtsvorschriften jenes Mitgliedstaates, in dem diese Rechtspersönlichkeit ihren Sitz hat. Schließt die CMTA AG Geschäfte mit solchen Rechtspersönlichkeiten ab, hat sie die ausdrückliche Zustimmung der potenziellen Gegenpartei einzuholen, als geeignete Gegenpartei behandelt zu werden. Diese Zustimmung kann in Form einer allgemeinen Vereinbarung oder für jedes Geschäft einzeln eingeholt werden.

Privatkunden

Als Privatkunde gilt jeder Kunde, der weder professioneller Kunde noch geeignete Gegenpartei ist. Die CMTA AG geht mit Privatkunden keine Geschäftsbeziehung ein und schließt keine Transaktionen mit ihnen ab. Möchte sich ein professioneller Kunde, mit dem die CMTA AG in einer Geschäftsbeziehung ist, als Privatkunde einstufen lassen, so wird der Fall vom Vorstand geprüft. Gegebenenfalls werden in Absprache mit den zuständigen Stellen entsprechende Abläufe und Prozesse implementiert, um auch den Privatkunden ordnungsgemäß betreuen zu können.

Änderung der Kundeneinstufung

Alle Kunden die gemäß § 66 WAG 2018 nicht als professionelle Kunden einzustufen sind, einschließlich Körperschaften öffentlichen Rechts und Privatkunden, können bei der CMTA AG die Einstufung und Behandlung als professioneller Kunden im Sinne von § 66 Abs. 1 WAG 2018 beantragen. Auf diese Kunden finden dann die für Privatkunden geltenden Schutzbestimmungen keine Anwendung mehr.

Die Einstufung und Behandlung eines Kunden als professioneller Kunde ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

- Der Kunde teilt der CMTA AG schriftlich mit, dass er generell oder in Bezug auf eine bestimmte Wertpapierdienstleistung oder ein bestimmtes Wertpapiergeschäft oder in Bezug auf eine bestimmte Art von Geschäft oder Produkt als professioneller Kunde behandelt werden möchte;
- Die CMTA AG weist den Kunden schriftlich klar darauf hin, welches Schutzniveau und welche Anlegerentschädigungsrechte er gegebenenfalls durch die Einstufung als professioneller Kunde verliert;

- Der Kunde bestätigt schriftlich in einem vom jeweiligen Vertrag getrennten Dokument, dass er sich der Folgen des Verlustes dieses Schutzniveaus bewusst ist;
- Die CMTA AG vergewissert sich durch eine angemessene Beurteilung des Sachverstands, der Erfahrungen und der Kenntnisse des Kunden davon, dass dieser in Anbetracht der Art der geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen nach vernünftigem Ermessen in der Lage ist, seine Anlageentscheidungen selbst zu treffen und die damit einhergehenden Risiken versteht, und auf Grund dieser Beurteilung mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - der Kunde hat an dem relevanten Markt innerhalb der letzten vier vorhergehenden Quartale durchschnittlich pro Quartal zehn Geschäfte von erheblichem Umfang getätigt,
 - das Finanzinstrument-Portfolio des Kunden einschließlich seiner Bankguthaben übersteigt den Wert von 500 000 Euro,
 - der Kunde ist oder war mindestens ein Jahr lang in einer beruflichen Position im Finanzsektor tätig, die Kenntnisse über die geplanten Geschäfte oder Dienstleistungen voraussetzt.

Ein professioneller Kunde hat den Rechtsträger über alle Änderungen zu informieren, die seine Einstufung beeinflussen könnten. Die CMTA AG hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Kunde nicht mehr die Voraussetzungen für die Einstufung als professioneller Kunde erfüllt.

Eine als geeignete Gegenpartei eingestufte Rechtspersönlichkeit kann entweder generell oder für jedes Geschäft einzeln den Ausschluss der Anwendung der Regelungen des § 68 Abs. 1 WAG 2018 verlangen.

Die CMTA AG kann gem. Art. 45 DelVO 2017/565 einen Kunden entweder von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Kunden:

- als professionellen Kunden oder Privatkunden, wenn der Kunde als geeignete Gegenpartei eingestuft werden könnte;
- als Privatkunden, wenn der Kunde als professioneller Kunde gilt.

behandeln.

Die für die Kunden vorgenommene Einstufung gilt, soweit nachstehend nicht anders vorgesehen, immer für alle Wertpapierdienstleistungen. Sofern auf Antrag eine Umstufung erfolgt ist, muss einmal pro Jahr die Erfüllung der Kriterien überprüft und beim Kundenakt dokumentiert werden. Erfüllt ein Kunde nicht mehr die Kriterien, so ist eine Umstufung in die vom Schutzgehalt nächsthöhere Kundenkategorie vorzunehmen. Gleiches gilt beim Zurückziehen des Antrags durch den Kunden.

1.4. Informationen zur Anlegerentschädigung

Aufgrund der europäischen Richtlinien, die Österreich mit dem Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) umgesetzt hat, ist jede Wertpapierfirma, die zur Dienstleistung der Portfolioverwaltung oder Annahme und Übermittlung von Aufträgen berechtigt ist, gesetzlich verpflichtet, einer Entschädigungseinrichtung anzugehören.

Die CMTA AG unterliegt als österreichische Wertpapierfirma uneingeschränkt den österreichischen Bestimmungen zur Anlegerentschädigung und ist aus diesem Grund Mitglied bei der entsprechenden Entschädigungseinrichtung (Anlegerentschädigung von Wertpapierfirmen GmbH ("AeW"), Lambrechtgasse 1/10, 1040 Wien, office@aw.at, www.aw.at).

1.5. Informationen über die Berichterstattung

Die Übermittlung der Berichterstattung erfolgt in der vom Kunden erwünschten Form – elektronisch, per Post oder in anderer vereinbarter Weise. Die CMTA AG bietet ausschließlich Wertpapierdienstleistungen außerhalb der Portfolioverwaltung an, aus diesem Grund kommen nur die dementsprechenden Regelungen (§ 60 WAG 2018) zur Anwendung. Da die CMTA AG selbst nicht direkt an Transaktionen von Finanzinstrumenten beteiligt ist, erhält der Kunde von ihr keine Ausführungsbestätigung, da er diese von seinem jeweiligen Transaktionspartner erhält.

1.6. Informationen zum Beschwerdemanagement

Höchste Qualität der angebotenen Dienstleistungen sowie ein sorgfältiges und redliches Handeln im bestmöglichen Interesse des Kunden hat für die CMTA AG oberste Priorität. Trotzdem kann es zu Reklamationen und Beschwerden kommen. In diesem Fall wenden Sie sich bitte unter einer der unter Punkt 1.1. angegebenen Kontaktmöglichkeiten an uns.

Beschwerden sind, unabhängig davon ob die CMTA AG von diesen direkt oder indirekt Kenntnis erlangt, unverzüglich, spätestens aber innerhalb von drei Bankarbeitstagen zu bearbeiten. Dem Beschwerdeführer ist innerhalb dieser drei Bankarbeitstage der Erhalt der Beschwerde zu bestätigen und ein Zeithorizont anzugeben wie lange die Bearbeitung der Beschwerde dauern wird. Dies sollte eine Frist von zwei Wochen nicht übersteigen. Legt die CMTA AG gegenüber einem Kunden oder potenziellen Kunden ihren Standpunkt zu einer Beschwerde dar, ist der Kunde über seine Möglichkeiten, einschließlich der Möglichkeit, die Beschwerde an eine Stelle zur alternativen Streitbeilegung weiterzuleiten und der Möglichkeit des Kunden eine zivilrechtliche Klage einzureichen zu informieren.

Sollten Sie mit der Bearbeitung Ihrer Beschwerde nicht zufrieden sein, können Sie sich auch an die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilferstraße 103/1/18, 1060 Wien,

Tel.: 01 89 63 11, Fax: 01/ 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at, wenden. Zudem steht Ihnen die Möglichkeit offen, eine zivilrechtliche Klage einzureichen.

Auf Nachfrage des Beschwerdeführers hin, informieren wir gerne über den aktuellen Stand der Bearbeitung der Beschwerde. Die Mitarbeiter werden hinsichtlich des Umgangs mit Beschwerden in der CMTA AG regelmäßig vom Beschwerdemanagement-Beauftragten geschult, um die Qualität der Bearbeitung dauerhaft zu sichern.

1.7. Informationen zu Aufzeichnungen

Die CMTA AG führt gemäß den gesetzlichen Vorgaben des § 33 WAG 2018 sowie der Art. 72 bis 76 DelVO 2017/565 Aufzeichnungen über ihre Geschäftstätigkeit. Wir weisen unsere Kunden darauf hin, dass Telefongespräche und elektronische Kommunikation zwischen der CMTA AG und ihren Kunden, aufgezeichnet werden und dass eine Kopie der Aufzeichnungen über diese Gespräche und elektronischer Kommunikation mit dem Kunden auf Anfrage über einen Zeitraum von fünf Jahren und — sofern seitens der zuständigen Behörde gewünscht — über einen Zeitraum von sieben Jahren den betreffenden Kunden kostenlos zur Verfügung gestellt wird.

1.8. Informationen zu Kosten und Nebenkosten

Die CMTA AG berechnet Ihren Kunden für Wertpapierdienstleistungen im Rahmen des Vermittlungsgeschäfts keine Kosten und Nebenkosten. Eine Ausweisung derartiger Kosten und Nebenkosten erfolgt demgemäß nicht. Zur Vorteilsnahme von Dritten in diesem Geschäftsfeld siehe Punkt 2.2. Informationen zur Vorteilsnahme dieser Kundeninformation.

In den Bereichen des Beratungsgeschäfts sowie des Honorargeschäfts verrechnet die CMTA AG ihren Kunden ein vor Erbringung der Dienstleistung mit dem Kunden vereinbartes Honorar, für welches die CMTA AG dem Kunden im Anschluss an das Geschäft eine Rechnung stellt. Für das Finanzinstrument selbst fallen Kosten ausschließlich beim jeweiligen Transaktionspartner an. Weitere Kosten und Nebenkosten fallen für den Kunden nicht an. Wenn mit dem Kunden nicht anders vereinbart erfolgt die Kostenoffenlegung gem. Art. 50 DelVO 2017/565 direkt vor Erbringung der jeweiligen Wertpapierdienstleistung.

1.9. Standardinformationen zur Gewerbeberechtigung im Bereich Vermögensberatung

Identität und Anschrift	<p>CMTA AG Schmiedgasse 38 8010 Graz Österreich</p> <p>Telefon: +43 50 2682 Fax: +43 50 2682-90 E-Mail: office@cmta.at Internet: www.cmta.at FB-Nr.: FN477532d UID: ATU72959907</p>
Registriert	<p>Eingetragen im GewerbeInformationsSystem Austria (GISA) mit der Registernummer: 30747258 Internetadresse: https://www.gisa.gv.at/vkr</p>
Art der Kreditvermittlung	Ungebundener Kreditvermittler
Beratungsdienstleistungen	Es werden im hier beschriebenen Kontext keine Beratungsdienstleistungen angeboten.
Beschwerdemöglichkeit	Bei Beschwerden kann die Schlichtungsstelle für Verbrauchergeschäfte, Mariahilferstraße 103/1/18, 1060 Wien, Tel.: 01 89 63 11, Fax: 01/ 890 63 11 99, E-Mail: office@verbraucherschlichtung.at in Anspruch genommen werden.
Entgelt	Für die Kreditvermittlung erhält der Kreditvermittler eine Provision. Die Provision steht dem Kreditvermittler als Vergütung seiner Dienstleistung zu. Verbraucher können Auskunft über die jeweiligen Provisionshöhen der angebotenen Kreditverträge verlangen.
Informationserteilung seitens Kreditsuchendem	Für eine Kreditvergabe sind Informationen und unabhängig nachprüfbare Nachweise für die Kreditvergabe vom Kreditsuchenden beizubringen, diese Angaben müssen korrekt und so vollständig sein, dass diese für eine ordnungsgemäße Kreditwürdigkeitsprüfung ausreichen. WARNUNG: Der Kredit kann nicht gewährt werden, wenn sich der Kreditsuchende weigert, diese Informationen oder Nachweise vorzulegen.

2. Informationen über den Umgang mit Interessenkonflikten

Gemäß den gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen hat die CMTA AG Richtlinien für den Umgang mit Interessenkonflikten erstellt. In diesen Leitlinien wird festgelegt welche

Verfahren vom Unternehmen eingeleitet und welche Maßnahmen getroffen werden, um Interessenkonflikte zu bewältigen.

2.1. Beispiele für Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können in der CMTA AG etwa in Zusammenhang mit der Ausführung der Wertpapierdienstleistungen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen sowie der Anlageberatung auftreten, insbesondere auf Grund von Umsatz- oder Ertragsinteressen der CMTA AG und der eigenen Mitarbeiter.

In diesem Zusammenhang können Interessenkonflikte durch die Erlangung von nicht öffentlich bekannten Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die Annahme oder die Gewähr von Vorteilen von Dritten oder an Dritte für erbrachte Wertpapierdienstleistungen, die erfolgsbezogene Vergütung eigener Mitarbeiter oder durch die Erbringung unterschiedlicher Dienstleistungen die miteinander durch einen Interessenkonflikt verbunden sind durch ein und dieselbe Person auftreten.

2.2. Informationen zur Vorteilsnahme

Die Annahme von Vorteilen von Dritten bzw. die Gewährung von Vorteilen an Dritte im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen durch die Wertpapierfirma stellt einen besonderen Fall des Auftretens von (potenziellen) Interessenkonflikten dar. Vorteile sind gemäß § 51 Abs. 1 WAG 2018 Gebühren, Provisionen und sonstige Geldleistungen oder nicht in Geldform angebotene Zuwendungen. Sie gehen über die üblichen Gebühren des für die Dienstleistung vorgesehenen Entgelts hinaus. Derartige Anreize bewirken in der Regel Interessenkonflikte, indem sie die Wertpapierfirma, der der Vorteil versprochen wird, zu einem Verhalten veranlassen (können), das nicht im Interesse des Kunden liegt.

Die CMTA AG erbringt Wertpapierdienstleistungen ausschließlich an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Erbringt die CMTA AG die Wertpapierdienstleistung der Annahme und Übermittlung von Aufträgen in Bezug auf Finanzinstrumente für geeignete Gegenparteien, finden gemäß § 68 WAG 2018 unter anderem die Regelungen der §§ 50 bis 52 WAG 2018 zur Annahme und Gewährung von Vorteilen keine Anwendung. Die CMTA AG erbringt diese Wertpapierdienstleistung im Rahmen der Geschäftsfelder des Honorargeschäfts sowie des Vermittlungsgeschäfts.

Im Vermittlungsgeschäft vermittelt die CMTA AG einen oder mehrere Kunden an einen Dritten und zeigt ihnen so eine Möglichkeit auf, ein Finanzinstrument umzuplatzieren. Der Vertrag

kommt zwischen dem Kunden und dem Dritten zustande. Die CMTA erhält vom Dritten dafür eine Provision. Dem Kunden entstehen seitens der CMTA AG keine Kosten für die Vermittlung der Transaktion. Dahingehend besteht derzeit eine Kooperation mit der Firma „Compass Asset Management SA“. Die Kooperation beruht auf dem sich ergänzenden Know-How der Vertragsparteien im Bereich des Handels von übertragbaren Wertpapieren. Das Vermittlungsgeschäft steht ausschließlich Kunden offen, welche von der CMTA AG als geeignete Gegenpartei eingestuft werden. Als professionelle Kunden eingestufte Kapitalmarktteilnehmer (sowie Privatkunden welche generell nicht von der CMTA AG betreut werden) schließt die CMTA AG vom Vermittlungsgeschäft aus.

Im Honorargeschäft vermittelt die CMTA Kunden direkt aneinander und stellt zumindest einem der Kunden bei erfolgreichem Vertragsabschluss dafür eine Rechnung. Der Vertrag kommt zwischen den Kunden zustande, die CMTA AG wird selbst nicht direkter Vertragspartner in der Transaktion.

Die Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung erbringt die CMTA AG im Rahmen des Geschäftsfeldes des Beratungsgeschäfts. Das Beratungsgeschäft umfasst die direkte Beratung von Kunden. Dafür stellt die CMTA AG ein vor der Erbringung der Dienstleistung festgelegtes Honorar in Rechnung, welches unabhängig davon anfällt, ob der Beratung eine konkrete Transaktion von Wertpapieren zur Folge hat, oder nicht. In diesem Fall greifen Kunden direkt auf das Know-How der Mitarbeiter der CMTA zu. Wir unterstützen den Kunden durch unser Wissen und unsere Erfahrung und stellen ihm dafür ein erfolgsunabhängiges Honorar. Die CMTA AG erbringt dahingehend ausschließlich nicht-unabhängige Anlageberatung im Sinne des § 53 WAG 2018.

Die Geschäftsfelder des Honorargeschäfts sowie der Anlageberatung stehen auch professionellen Kunden offen, da hier die Verrechnung direkt mit dem Kunden erfolgt und es zu keiner Vorteilsnahme von Dritten im Sinne des WAG kommt.

Jedenfalls ist die CMTA AG stets darauf bedacht, im bestmöglichen Interesse ihrer Kunden zu handeln. Es wird sichergestellt, dass die Gewährung und Annahme von Vorteilen gegenüber Dritten einer im besten Interesse des Kunden liegenden Durchführung der Wertpapierdienstleistungen der CMTA AG nicht entgegensteht.

2.3. Informationen zum Umgang mit Interessenkonflikten in der CMTA AG

Die Verantwortung für die Identifikation, die Vermeidung und das Management von Interessenkonflikten liegt in der CMTA AG beim direkt dem Vorstand unterstehenden unabhängigen Compliance-Beauftragten. Die CMTA AG trifft vielfältige organisatorische Maßnahmen um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte das Handeln im besten Interesse der Kunden beeinträchtigen. Reichen die getroffenen Maßnahmen nicht aus, um auftretende Interessenkonflikte auszuräumen, werden Ihnen diese Interessenkonflikte in Art und Ursache

offengelegt, bevor das Geschäft für Sie getätigt wird. Die Offenlegung ist dabei als Ultima Ratio anzusehen und keine Alternative zu den Maßnahmen des Interessenkonfliktmanagements. Sie befreit daher auch nicht von der Erfüllung der Pflichten zur Bewältigung von Interessenkonflikten. Die Offenlegung erfolgt auf einem dauerhaften Datenträger in einem Ausmaß, dass Sie die Entscheidung über die Dienstleistung in deren Zusammenhang der Interessenskonflikt auftritt, auf informierter Grundlage treffen können. Sie haben in diesem Fall die Möglichkeit, auch wenn der Auftrag bereits erteilt wurde, von diesem zurückzutreten oder diesen abzuändern.

3. Informationen zur Datenverarbeitung nach dem Finanzmarkt-Geldwäschegesetz

Die CMTA AG ist durch das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz im Rahmen ihrer Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung dazu verpflichtet, von Personen bei Begründung der Geschäftsbeziehung oder anlässlich einer gelegentlichen Transaktion bestimmte Dokumente und Information einzuholen und aufzubewahren. Die CMTA AG hat gemäß Finanzmarkt-Geldwäschegesetz etwa die Identität von Kunden, wirtschaftlichen Eigentümern von Kunden oder allfälligen Treugebern des Kunden festzustellen und zu prüfen, den vom Kunden verfolgten Zweck und die vom Kunden angestrebte Art der Geschäftsbeziehung zu bewerten, Informationen über die Herkunft der eingesetzten Mittel einzuholen und zu prüfen, sowie die Geschäftsbeziehung und die in ihrem Rahmen durchgeführten Transaktionen kontinuierlich zu überwachen. Die CMTA AG hat insbesondere Kopien der erhaltenen Dokumente und Informationen, die für die Erfüllung der beschriebenen Sorgfaltspflichten erforderlich sind und die Transaktionsbelege und -aufzeichnungen, die für die Ermittlung von Transaktionen erforderlich sind, aufzubewahren.

Das Finanzmarkt-Geldwäschegesetz räumt der CMTA AG die gesetzliche Ermächtigung im Sinne des Datenschutzgesetzes (DSGVO) zur Verwendung der genannten Daten der Kunden im Rahmen der Ausübung der Sorgfaltspflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ein, zu denen das Institut gesetzlich verpflichtet ist und die dem öffentlichen Interesse dienen. Die Datenverarbeitungen im Rahmen der beschriebenen Sorgfaltspflichten beruhen auf einer gesetzlichen Verpflichtung der CMTA AG. Ein Widerspruch des Kunden gegen diese Datenverarbeitungen darf daher von der CMTA AG nicht beachtet werden.

Die CMTA AG hat alle personenbezogenen Daten, die sie ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet bzw. gespeichert hat, nach Ablauf einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren zu löschen, es sei denn, Vorschriften anderer

Bundesgesetze erfordern oder berechtigen zu einer längeren Aufbewahrungsfrist oder die Finanzmarktaufsicht hat längere Aufbewahrungsfristen durch Verordnung festgelegt. Personenbezogene Daten, die vom der CMTH GmbH ausschließlich auf der Grundlage des Finanzmarkt-Geldwäschegesetzes für die Zwecke der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verarbeitet werden, dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit diesen Zwecken unvereinbar ist. Diese personenbezogenen Daten dürfen nicht für andere Zwecke, wie beispielsweise für kommerzielle Zwecke, verarbeitet werden.

4. Durchführungsgrundsätze (Best Execution Policy)

Die CMTA AG hat in Verbindung mit den Vorgaben des WAG 2018 Grundsätze festgelegt, wie Aufträge von Kunden ausgeführt bzw. weitergeleitet werden.

CMTA zeigt Kunden Ausführungsplätze auf um Kunden so eine bestmögliche Durchführung zu erleichtern. Das Geschäft kommt zwischen diesen Parteien zustande. Dabei überprüfen die miteinander handelnden Parteien Ihre jeweiligen Ausführungsrichtlinien im Rahmen ihres Geschäftsgebarens. CMTA selbst wird nie Partei in diesen Geschäften.

Im Rahmen der Annahme und Übermittlung von Aufträgen achtet die CMTA darauf, das Ziel zu erreichen, gleichbleibend bestmögliche Ergebnisse für sämtliche Kunden der CMTA zu erzielen. Kundenaufträge werden anhand dieser Grundsätze durchgeführt, so fern von Seiten des Kunden nicht explizit anderslautende Weisungen erteilt werden. Eine Kontrolle der bestmöglichen Ausführung eines jeden einzelnen Kundenauftrags vor Weiterleitung oder Ausführung findet nicht statt.

Die Durchführungspolitik wird im Rahmen der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen welche gegenüber professionellen Kunden erbracht werden, angewendet. Die Best-execution-policy findet gemäß § 66 WAG 2018 auf geeignete Gegenparteien keine Anwendung.

4.1. Vorrang von Kundenweisungen

Der Kunde hat die Möglichkeit Weisungen zu erteilen. Dies ist sowohl für einzelne Geschäfte als auch generell möglich. Diese Weisung besitzt jedenfalls Vorrang gegenüber der standardisierten Durchführungspolitik der CMTA. Wird ein Auftrag gemäß der ausdrücklichen Kundenweisung erfüllt, gilt die Pflicht zu Erzielung des bestmöglichen Ergebnisses entsprechend dem Umfang der Weisung als erfüllt.

4.2. Zusammenfassen von Kundenaufträgen

Kundenaufträge können zusammengelegt werden um Kosten gering zu halten oder eine Ausführung erst zu ermöglichen. Diese Zusammenlegung erfolgt nur, wenn sie zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf den Kundenauftrag führt.

4.3. Zuordnungsregeln

Sollte es im Rahmen der Zusammenfassung von gleichwertigen Kundenaufträgen zu Teilausführungen kommen, so ist mit dem Kunden vorab zu klären, ob eine solche gewünscht ist. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Kriterien des Kunden (z.B. ausschließlich vollständige Ausführung; in gewissen Schritten; jedes Nominale möglich) erfolgt anschließend eine prozentuale Zuteilung. Die Zuteilung die ein Kunde erhält wird jeweils vor Erbringung der Wertpapierdienstleistung mit diesem abgestimmt.

4.4. Ausführungsplätze

Die CMTA AG arbeitet im Bereich des Vermittlungsgeschäfts derzeit mit der Compass Asset Management S.A., Via Calprino 18, 6902 Lugano-Paradiso zusammen. Eine dahingehende Zusammenarbeit mit weiteren Instituten ist möglich.

Im Geschäftsjahr 2020 hat die CMTA AG unter der FMA-Konzession Kunden an folgende Handelspartner vermittelt:

Handelspartner	Kunden	Ausführungsqualität
Compass Asset Management S.A.	69,51%	100%
Deutsche Apotheker und Ärztebank	24,39%	100%
Baader & Heins Capital Management AG	4,88%	100%
Donner & Reuschel Aktiengesellschaft	1,22%	100%

Mit dieser Information kommt die CMTA ihrer Verpflichtung zur Veröffentlichung gemäß Art. 65 (6) DelVO 2017/565 nach.

5. Informationen und Risikohinweise zu Finanzinstrumenten

Dieser Abschnitt dient dazu, Ihnen Risikohinweise gemäß § 48 WAG 2018 für die Finanzinstrumente, welche die CMTA AG im Rahmen der angebotenen Wertpapierdienstleistungen anbietet, zu geben.

Unter einem Risiko in diesem Zusammenhang versteht man das Nichterreichen einer erwarteten Rendite des eingesetzten Kapitals und /oder der Verlust des eingesetzten Kapitals

bis zu dessen Totalverlust, wobei diesem Risiko – je nach Ausgestaltung des Produktes unterschiedliche – beim Produkt, den Märkten oder dem Emittenten liegende Ursachen zu Grunde liegen können. Risiken sind nicht vorweg absehbar, die nachfolgende Darstellung ist daher nicht abschließend. Besonderer Aufmerksamkeit muss dabei immer der Bonität des Emittenten eines Produkts gewidmet werden, da dies immer vom Einzelfall abhängig ist.

Hier werden die Anlageprodukte orientiert an den üblichsten Produktmerkmalen beschrieben. Die Ausgestaltung des konkreten Produktes kann sehr unterschiedlich sein. Eine eingehende Prüfung des konkreten Produktes kann daher von diesen Risikohinweisen nicht ersetzt werden.

Gemäß den Vorschriften zur Product Governance legt die CMTA AG für jedes Finanzinstrument bzw. jede Gruppe von Finanzinstrumenten einen Zielmarkt fest. Bei der Erbringung der Wertpapierdienstleistung der Anlageberatung werden Finanzinstrumente grundsätzlich nur an Kunden vertrieben, die Teil des definierten Zielmarkts sind. Sofern es sich bei der Wertpapierdienstleistung der CMTA AG lediglich um ein Ausführungsgeschäft handelt, bestimmt die CMTA AG nicht, ob der Kunde Teil des Zielmarkts für das betreffende Finanzinstrument ist. Eine Prüfung, ob das Produkt für geeignete Gegenparteien geeignet ist und ob das Produkt nur für die Anlageberatung oder auch für die Annahme und Übermittlung von Aufträgen geeignet ist, findet jedoch statt. Die CMTA AG bietet ihre Dienstleistungen ausschließlich professionellen Kunden und geeigneten Gegenparteien an. Die im Folgenden gelisteten Produkte sind im Rahmen des Vertriebes durch die CMTA AG jeweils für professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien bestimmt.

5.1. Allgemeine Veranlagungsrisiken

Währungsrisiko

Wenn ein Geschäft in einer fremden Währung abgeschlossen wird, liegt ein Fremdwährungsgeschäft vor. Bei einem solchen Geschäft hängt der Ertrag bzw. die Wertentwicklung dieses Geschäfts nicht nur von der lokalen Rendite des Wertpapiers im ausländischen Markt, sondern auch stark von der Entwicklung des Wechselkurses der Fremdwährung im Bezug zur Basiswährung des Investors (etwa Euro) ab. Wenn eine Änderung des Wechselkurses eintritt kann der Ertrag sowie auch der Verlust des Investments vergrößert oder vermindert werden.

Transferrisiko

Wenn ein Geschäft im Ausland oder mit einem Bezug im Ausland geschlossen wird, etwa wenn der Schuldner aus dem Ausland kommt, besteht ein Transferrisiko. Dieses Transferrisiko ist vom jeweiligen Land abhängig. Dabei entsteht das zusätzliche Risiko, dass durch politische oder devisenrechtliche Maßnahmen eine Realisierung des Investments verhindert oder

erschwert wird. Zusätzlich können Probleme bei der Abwicklung einer Order entstehen. Bei Fremdwährungsgeschäften können derartige Maßnahmen auch dazu führen, dass die Fremdwährung nicht mehr frei konvertierbar ist, und daher eine Rückführung in die eigene Währung (etwa Euro) nur mehr erschwert möglich ist.

Bonitätsrisiko

Unter Bonitätsrisiko versteht man die Gefahr der Zahlungsunfähigkeit des Geschäftspartners. Dieses Risiko beschreibt die mögliche Unfähigkeit des Geschäftspartners, seine Verpflichtungen termingerecht oder endgültig zu erfüllen. Bei diesen Verpflichtungen kann es sich etwa um die Dividendenzahlung, die Zinszahlung, die Tilgung etc. handeln. Alternative Begriffe für das Bonitätsrisiko sind das Schuldner- oder Emittentenrisiko. Für die Einschätzung dieses Risikos gibt es das sogenannte "Rating". Dies ist eine Bewertungsskala für die Beurteilung der Bonität von Emittenten. Ratings werden von Ratingagenturen vergeben, dabei wird insbesondere das Bonitäts- und Länderrisiko (siehe unten) abgeschätzt. Die Ratingskala reicht von „AAA“ für die beste Bonität bis zu „D“ für die schlechteste Bonität.

Länderrisiko

Das Länderrisiko ist das Bonitätsrisiko eines Staates. Wenn ein Staat ein politisches oder wirtschaftliches Risiko darstellt, so kann dies negative Auswirkungen auf alle in diesem Staat ansässigen Partner haben.

Kursrisiko

Das Kursrisiko beschreibt die möglichen Wertschwankungen einzelner Investments. Bei Verpflichtungsgeschäften kann das Kursrisiko (etwa Devisentermingeschäften, Futures, Schreiben von Optionen) eine Besicherung (Margin) notwendig machen bzw. deren Betrag erhöhen. Dies führt dazu, dass Liquidität gebunden wird.

Zinsrisiko

Das Zinsrisiko ergibt sich aus der Möglichkeit zukünftiger Veränderungen des Marktzinsniveaus. Ein steigendes Marktzinsniveau führt während der Laufzeit von fixverzinsten Anleihen zu Kursverlusten, ein fallendes Marktzinsniveau führt zu Kursgewinnen.

Risiko des Totalverlustes

Das Risiko des Totalverlustes ist das Risiko, dass ein Investment völlig wertlos werden kann, etwa aufgrund seiner Konstruktion als befristetes Recht. Ein Totalverlust kann insbesondere dann eintreten, wenn der Emittent eines Wertpapiers insolvent wird oder aus anderen wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen nicht mehr in der Lage ist, seinen Zahlungsverpflichtungen nachzukommen.

Liquiditätsrisiko

Liquidität bedeutet Handelbarkeit. Dies beschreibt die Möglichkeit, ein Investment jederzeit zu marktgerechten Preisen zu kaufen, zu verkaufen bzw. glattzustellen. Von einem liquiden Markt kann dann gesprochen werden, wenn ein Anleger seine Wertpapiere handeln kann, ohne dass schon ein durchschnittlich großer Auftrag (gemessen am marktüblichen Umsatzvolumen) zu spürbaren Kursschwankungen führt und nicht oder nur auf einem deutlich geänderten Kurs-Niveau abgewickelt werden kann.

Finanzierung eines Wertpapierkaufs durch einen Kredit

Der Kauf von Wertpapieren auf Kredit erhöhte das Risiko eines Investments deutlich. Der Kredit muss unabhängig vom Erfolg des Investments zurückgezahlt werden. Die Kosten des Kredits verringern zusätzlich noch den Ertrag des Investments.

Ordererteilung

Die Kauf- oder Verkaufsaufträge an einen Rechtsträger (Wertpapierfirma, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kreditinstitut, Versicherung oder Investmentfondsgesellschaft sowie ihre Erfüllungsgehilfen) werden Ordererteilung genannt. Die Ordererteilung muss zumindest beinhalten, welches Investment in welcher Stückzahl/Nominale zu welchem Preis über welchen Zeitraum zu kaufen/verkaufen ist.

- Preislimit

Der Orderzusatz "bestens", ohne die Angabe eines Preislimits, bedeutet dass Sie jeden möglichen Kurs akzeptieren. Der erforderliche Kapitaleinsatz/Verkaufserlös ist daher ungewiss. Mit einem Kauflimit können Sie den Kaufpreis einer Börsen-order und damit den Kapitaleinsatz begrenzen; Käufe über dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Mit einem Verkaufslimit legen Sie den geringsten für Sie akzeptablen Verkaufspreis fest; Verkäufe unter dem Preislimit werden nicht durchgeführt. Achtung: Eine Stop Market Order wird erst aktiviert, wenn der an der Börse gebildete Kurs dem gewählten Stop-Limit entspricht. Die Order ist ab ihrer Aktivierung als "bestens Order", also ohne Limit, gültig. Der tatsächlich erzielte Preis kann daher erheblich vom gewählten Stop-Limit abweichen, insbesondere bei marktengen Titeln.

- Zeitlimit

Sie können die Gültigkeit Ihrer Order mit einem zeitlichen Limit begrenzen. Die Gültigkeit von Orders ohne Zeitlimit richtet sich nach den Gepflogenheiten des jeweiligen Börsenplatzes.

Garantien

Das Wort Garantie hat verschiedene Bedeutungen. Einerseits wird darunter die Zusage eines

vom Emittenten verschiedenen Dritten verstanden, mit der der Dritte die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Emittenten sicherstellt. Andererseits kann es sich um die Zusage des Emittenten selbst handeln, eine bestimmte Leistung unabhängig von der Entwicklung bestimmter Indikatoren, die an sich für die Höhe der Verpflichtung des Emittenten ausschlaggebend wären, zu erbringen. Garantien können sich auch auf verschiedenste andere Umstände beziehen.

Kapitalgarantien haben üblicherweise nur zu Laufzeitende (Tilgung) Gültigkeit, weshalb während der Laufzeit durchaus Kursschwankungen auftreten können. Die Qualität einer Kapitalgarantie ist wesentlich von der Bonität des Garantiegebers abhängig.

Steuerrecht

Diese Übersicht dient zur Information über die Risiken. Die genaue Beurteilung der Auswirkungen eines Investments auf Ihre persönliche Steuersituation ist immer abhängig von Ihren persönlichen Verhältnissen und sollte von Ihnen gemeinsam mit Ihrem Steuerberater vorgenommen werden.

5.2. Anleihen

Definition

Anleihen (=Schuldverschreibungen, Renten) sind Wertpapiere, in denen sich der Aussteller (= Schuldner, Emittent) dem Inhaber (=Gläubiger, Käufer) gegenüber zur Verzinsung des erhaltenen Kapitals und zu dessen Rückzahlung gemäß den Anleihebedingungen verpflichtet. Neben diesen Anleihen im engeren Sinne gibt es auch Schuldverschreibungen, die von den erwähnten Merkmalen und der nachstehenden Beschreibung erheblich abweichen. Wir verweisen insbesondere auf die im Abschnitt "strukturierte Produkte" beschriebenen Schuldverschreibungen. Gerade in diesem Bereich gilt daher, dass nicht die Bezeichnung als Anleihe oder Schuldverschreibung für die produktspezifischen Risiken ausschlaggebend ist, sondern die konkrete Ausgestaltung des Produkts.

Ertrag

Der Ertrag einer Anleihe setzt sich zusammen aus der Verzinsung des Kapitals und einer allfälligen Differenz zwischen Kaufpreis und erreichbarem Preis bei Verkauf/Tilgung.

Der Ertrag kann daher nur für den Fall im Vorhinein angegeben werden, dass die Anleihe bis zur Tilgung gehalten wird. Bei variabler Verzinsung der Anleihe ist vorweg keine Ertragsangabe möglich. Als Vergleichs-/Maßzahl für den Ertrag wird die Rendite (auf Endfälligkeit) verwendet, die nach international üblichen Maßstäben berechnet wird. Bietet eine Anleihe eine deutlich über Anleihen vergleichbarer Laufzeit liegende Rendite, müssen dafür besondere Gründe vorliegen, etwa ein erhöhtes Bonitätsrisiko. Bei Verkauf vor Tilgung ist der

erzielbare Verkaufspreis ungewiss, der Ertrag kann daher höher oder niedriger als die ursprünglich berechnete Rendite sein.

Bonitätsrisiko

Es besteht das Risiko, dass der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht oder nur teilweise nachkommen kann, etwa durch Zahlungsunfähigkeit. In Ihrer Anlageentscheidung müssen Sie daher die Bonität des Schuldners berücksichtigen. Ein Hinweis zur Beurteilung der Bonität des Schuldners kann das sogenannte Rating (= Bonitätsbeurteilung des Schuldners) durch eine unabhängige Rating-Agentur sein. Das Rating "AAA" bzw. "Aaa" bedeutet beste Bonität (etwa deutsche Bundesanleihen); je schlechter das Rating (etwa B- oder C-Rating), desto höher ist das Bonitätsrisiko – desto höher ist wahrscheinlich auch die Verzinsung (Risikoprämie) des Wertpapiers auf Kosten eines erhöhten Ausfallsrisikos (Bonitätsrisiko) des Schuldners. Ab einem Rating von BBB (oder vergleichbar) wird die Anleihe als "Investment Grade" bezeichnet.

Kursrisiko

Wird die Anleihe bis zum Laufzeitende gehalten, erhalten Sie bei Tilgung den in den Anleihebedingungen vereinbarten Tilgungserlös. Beachten Sie in diesem Zusammenhang – soweit in den Emissionsbedingungen vorgegeben – das Risiko einer vorzeitigen Kündigung durch den Emittenten. Beim Verkauf vor Laufzeitende erhalten Sie den Marktpreis (Kurs). Dieser richtet sich nach Angebot und Nachfrage, die unter anderem vom aktuellen Zinsniveau abhängen. Beispielsweise wird bei festverzinslichen Anleihen der Kurs fallen, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten steigen, umgekehrt wird die Anleihe mehr wert, wenn die Zinsen für vergleichbare Laufzeiten sinken. Auch eine Veränderung der Schuldnerbonität kann Auswirkungen auf den Kurs der Anleihe haben. Bei variabel verzinsten Anleihen ist bei einer flacher werdenden bzw. flachen Zinskurve das Kursrisiko bei Anleihen, deren Verzinsung an die Kapitalmarktzinsen angepasst wird, deutlich höher als bei Anleihen, deren Verzinsung von der Höhe der Geldmarktzinsen abhängt. Das Ausmaß der Kursänderung einer Anleihe in Reaktion auf eine Änderung des Zinsniveaus wird mit der Kennzahl „Duration“ beschrieben. Die Duration ist abhängig von der Restlaufzeit der Anleihe. Je größer die Duration ist, desto stärker wirken sich Änderungen des allgemeinen Zinsniveaus auf den Kurs aus, und zwar sowohl im positiven als auch im negativen Sinn.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit von Anleihen kann von verschiedenen Faktoren abhängen, etwa Emissionsvolumen, Restlaufzeit, Börsenusancen und Marktsituation. Eine Anleihe kann auch nur schwer oder gar nicht veräußerbar sein und müsste in diesem Fall bis zur Tilgung gehalten werden.

Anleihehandel

Anleihen werden über eine Börse oder außerbörslich gehandelt. Ihr Rechtsträger kann Ihnen in der Regel bei bestimmten Anleihen auf Anfrage einen Kauf- und Verkaufskurs bekanntgeben. Es besteht aber kein Anspruch auf Handelbarkeit.

Bei Anleihen, die auch an der Börse gehandelt werden, können die Kurse, die sich an der Börse bilden, von außerbörslichen Preisen erheblich abweichen. Durch einen Limitzusatz ist das Risiko schwachen Handels begrenzt.

Spezialfälle von Anleihen

- Ergänzungskapitalanleihen
Ergänzungskapitalanleihen sind nachrangige Anleihen von österreichischen Banken, bei denen eine Verzinsung nur bei entsprechenden Jahresüberschüssen (vor Rücklagenbewegung) erfolgt. Eine Kapitalrückzahlung vor einer Liquidation erfolgt nur wenn die angefallenen Netto-Verluste die während der Gesamtlaufzeit der Ergänzungskapitalanleihe anfielen anteilig Abgezogen werden.
- Nachrangkapitalanleihen
Nachrangkapitalanleihen sind Anleihen, bei denen dem Anleger im Falle der Liquidation oder des Konkurses des Anleiheschuldners Zahlungen erst dann geleistet werden, nachdem alle anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Anleiheschuldners bezahlt wurden. Eine Aufrechnung des Rückzahlungsanspruches aus den Nachrangkapitalanleihen gegen Forderungen des Anleiheschuldners ist ausgeschlossen.
- Andere Sonderformen
- Es gibt noch weitere Sonderformen von Anleihen, wie etwa Nullkuponanleihen, Optionsanleihen, Wandelschuldverschreibungen. Diese können hier nicht behandelt werden, bei Bedarf informieren wir Sie aber gerne persönlich.

5.3. Aktien

Definition

Aktien sind Wertpapiere, welche die Beteiligung an einem Unternehmen (Aktiengesellschaft) verbriefen. Die wesentlichsten Rechte des Aktionärs sind die Beteiligung am Gewinn des Unternehmens und das Stimmrecht in der Hauptversammlung (Ausnahme: Vorzugsaktien).

Ertrag

Der Ertrag von Aktienveranlagungen setzt sich aus Dividendenzahlungen und Kursgewinnen/-verlusten der Aktie zusammen und kann nicht mit Sicherheit vorhergesagt werden. Die Dividende ist der über Beschluss der Hauptversammlung ausgeschüttete Gewinn des

Unternehmens. Die Höhe der Dividende wird entweder in einem absoluten Betrag pro Aktie oder in Prozent des Nominalwert angegeben. Der aus der Dividende erzielte Ertrag, bezogen auf den Aktienkurs, wird Dividendenrendite genannt. Diese wird im Regelfall wesentlich unter der in Prozent angegebenen Dividende liegen.

Der wesentlichere Teil der Erträge aus Aktienveranlagungen ergibt sich regelmäßig aus der Wert-/Kursentwicklung der Aktie (siehe Kursrisiko).

Kursrisiko

Die Aktie ist ein Wertpapier, das in den meisten Fällen an einer Börse gehandelt wird. In der Regel wird täglich nach Angebot und Nachfrage ein Kurs festgestellt. Aktienveranlagungen können zu deutlichen Verlusten führen.

Im Allgemeinen orientiert sich der Kurs einer Aktie an der wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sowie an den allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen. Auch irrationale Faktoren (Stimmungen, Meinungen) können die Kursentwicklung und damit den Ertrag der Investition beeinflussen.

Bonitätsrisiko

Als Aktionär sind Sie an einem Unternehmen beteiligt. Insbesondere durch dessen Insolvenz kann Ihre Beteiligung wertlos werden.

Liquiditätsrisiko

Die Handelbarkeit kann bei marktengen Titeln (insbesondere Notierungen an unregulierten Märkten, OTC-Handel) problematisch sein. Auch bei der Notierung einer Aktie an mehreren Börsen kann es zu Unterschieden bei der Handelbarkeit an den verschiedenen internationalen Börsen kommen (etwa Notierung einer amerikanischen Aktie in Frankfurt).

Aktienhandel

Aktien werden über eine Börse, fallweise außerbörslich gehandelt. Bei einem Handel über eine Börse müssen die jeweiligen Börsenregeln (Schlusseinheiten, Orderarten, Valutaregelungen etc.) beachtet werden. Notiert eine Aktie an verschiedenen Börsen in unterschiedlicher Währung (etwa eine US-Aktie notiert an der Frankfurter Börse in Euro) beinhaltet das Kursrisiko auch ein Währungsrisiko.

Spesen bei ausländischen Börsen

Wenn Aktien bei ausländischen Börsen gekauft werden muss beachtet werden, dass immer "fremde Spesen" verrechnet werden. Ausländische Börsen verrechnen diese Spesen und Sie fallen zusätzlich zu den üblichen Spesen an.

5.4. Geldmarktinstrumente

Definition

Zu den Instrumenten des Geldmarktes zählen verbrieftete Geldmarktanlagen und –aufnahmen wie etwa Depositenzertifikate (CD), Kassenobligationen, Global Note Facilities, Commercial Papers und alle Notes mit einer Kapitallaufzeit bis etwa fünf Jahren und Zinsbindungen bis etwa einem Jahr. Des Weiteren zählen zu den Geldmarktgeschäften echte Pensionsgeschäfte und Kostgeschäfte.

Ertrags- und Risikokomponenten

Die Ertrags- und Risikokomponenten der Geldmarktinstrumente entsprechen weitgehend jenen von Anleihen. Besonderheiten ergeben sich hinsichtlich des Liquiditätsrisikos.

Liquiditätsrisiko

Für Geldmarktinstrumente besteht typischerweise kein geregelter Sekundärmarkt. Daher kann die jederzeitige Verkaufbarkeit nicht sichergestellt werden. Das Liquiditätsrisiko tritt in den Hintergrund, wenn der Emittent die jederzeitige Rückzahlung des veranlagten Kapitals garantiert und die dafür notwendige Bonität besitzt.

Arten von Geldmarktinstrumenten

- Depositenzertifikate
Geldmarktpapiere mit in der Regel Laufzeiten von 30 bis 360 (Certificate of Deposit) Tagen, die von Banken ausgegeben werden.
- Kassenobligationen
Geldmarktpapiere mit einer Laufzeit bis zu 5 Jahren, die von Banken ausgegeben werden.
- Commercial Papers
Geldmarktinstrumente, kurzfristige Schuldscheine mit Laufzeiten von 5 bis 270 Tagen, die von Großunternehmen ausgegeben werden.
- Global Note Facility
Variante einer Commercial Paper Facility, die die Emission der Commercial Papers zugleich in den USA und auf Märkten in Europa gestattet.
- Notes
Kurzfristige Kapitalmarktpapiere, mit Laufzeiten von etwa 1 bis 5 Jahren

5.5. Informationen zur Gläubigerbeteiligung im Fall der Sanierung oder Abwicklung einer Bank („Bail-In“)

Um europaweit einheitliche Regeln und Instrumente für die Sanierung und Abwicklung von Banken zu schaffen, wurde eine entsprechende EU-Richtlinie (Bank Recovery and Resolution Directive, Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, „BRRD“) erlassen. Diese wurde in Österreich per Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken („BaSAG“) umgesetzt.

Das BaSAG regelt unter anderem die Beteiligung („Bail-In“) von Gläubigern einer Bank im Falle einer aufsichtsrechtlichen Abwicklung. Damit soll die Verwendung von Steuergeldern bei drohender Zahlungsunfähigkeit einer Bank vermieden werden.

Im Falle eines drohenden Ausfalls einer Bank kann die zuständige Behörde verschiedene Abwicklungsinstrumente anwenden:

Unternehmensveräußerung

Vermögen und/oder Verbindlichkeiten einer Bank werden gesamt oder teilweise an einen Käufer übertragen. Für Kunden und Gläubiger der Bank kommt es zu einem Wechsel des Vertragspartners beziehungsweise des Schuldners.

Brückeninstitut

Ein öffentliches Institut übernimmt die Verbindlichkeiten und/oder Vermögenswerte der von der Abwicklung betroffenen Bank. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Ausgliederung

Hier handelt es sich um das so genannte „Bad Bank“ Konzept. Vermögen und/oder Verbindlichkeiten der betroffenen Bank werden in Zweckgesellschaften zum Abbau übertragen. Auch hier kommt es für Kunden/Gläubiger zu einem Wechsel des Vertragspartners/Schuldners.

Gläubigerbeteiligung („Bail-In“)

Im Falle einer behördlich verordneten Abwicklung werden Eigen- und Fremdkapital einer Bank ganz oder teilweise abgeschrieben oder in Eigenkapital umgewandelt. Diese Vorgehensweise soll die betroffene Bank stabilisieren. In diesem Fall kann es für Aktionäre und Gläubiger zu erheblichen Verlusten kommen, da ihre Ansprüche ohne Zustimmung von der zuständigen Behörde im Extremfall bis auf null reduziert werden können.

Derzeit ist folgende Reihenfolge einer Verlustabdeckung vorgesehen:

1. Aktien und andere Eigenkapitalinstrumente
2. Nachrangige Verbindlichkeiten (z.B. Ergänzungs- und Nachranganleihen – „Tier 2“)
3. Unbesicherte, nachrangige Finanzinstrumente/ Forderungen, die nicht zum zusätzlichen Kern- oder Ergänzungskapital („Tier 2“) zählen
4. Unbesicherte, nicht-nachrangige Finanzinstrumente und Forderungen (z.B. unbesicherte Bankanleihen und Zertifikate)
5. Zuletzt werden Einlagen von Unternehmen und natürlichen Personen, die nicht von der Einlagensicherung umfasst sind, herangezogen

Vom Bail-In ausgenommen sind Einlagen, die zur Gänze der Einlagensicherung unterliegen, sowie fundierte Bank-schuldverschreibungen („Covered Bonds“ oder Pfandbriefe) und Sondervermögen (z.B. Investmentfonds).

Die Regeln der BRRD wurden europaweit in den Gesetzen der Mitgliedsstaaten verankert. Eine Gläubigerbeteiligung kann somit auch z.B. bei Bankanleihen aus anderen EU-Staaten umgesetzt werden, wobei sich die nationalen Regeln im Detail unterscheiden können.

Risikohinweis

Die beschriebenen gesetzlich vorgesehenen Bail-In Maßnahmen können für Gläubiger einer Bank zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. Auch eine Veräußerung von z.B. Anleihen kann im Sanierungs- oder Abwicklungsfall erschwert und mit deutlichem Wertverlust möglich sein. Selbst wenn die ursprüngliche Emissionsdokumentation oder das Werbematerial eines Bankproduktes die Verlustbeteiligung nicht ausdrücklich beschreibt, kann dieses Produkt gesetzlich von einer Bail-In Maßnahme erfasst werden.

Weiterführende Informationen finden Sie auch auf der Website der Österreichischen Nationalbank: <https://www.oenb.at/Finanzmarktstabilitaet/bankenunion/einheitlicher-abwicklungsmechanismus/sanierungs-und-abwicklungsrichtlinie.html>

6. Marktübliche Entgelte

Gemäß § 73 Abs. 9 WAG 2018 weisen wir Sie hiermit auf die Publikation der FMA über die Bandbreiten für marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen hin.

Die marktüblichen Entgelte werden seitens der gesetzlichen Interessenvertretung der Finanzdienstleister – im Konkreten der Fachverband Finanzdienstleister der Wirtschaftskammer Österreich (WKO) – regelmäßig erhoben, und auf der Homepage der Finanzmarktaufsichtsbehörde veröffentlicht. Die Veröffentlichung der Bandbreiten für

marktübliche Entgelte der Wertpapierfirmen soll – u.a. auch im Hinblick auf das Erkennen möglicher Interessenkonflikte – eine Orientierungshilfe für Kunden bei der Inanspruchnahme von Wertpapierdienstleistungen bieten.

Folgende Erläuterungen der WKO zur Erhebung der marktüblichen Entgelte werden der Veröffentlichung gem. § 73 Abs. 9 WAG 2018 vorangestellt:

Alle Angaben über marktübliche Entgelte sind Nettoangaben ohne eine allenfalls fällige Umsatzsteuer.

Die Untersuchung der WKO geht nicht darauf ein, welche Verrechnungsmodalitäten kumulativ angewendet werden.

Die Untersuchung der WKO hat dargelegt, dass in jeder Kategorie höhere und niedrigere Entgelte am Markt vorkommen, wobei diese mit unterschiedlichen Rahmenbedingungen und auch Dienstleistungsumfängen zusammenhängen.

Die FMA hält fest, dass die Veröffentlichung der Bandbreiten für marktübliche Entgelte keine Empfehlung seitens der FMA darstellt. Die Ergebnisse der Erhebung der WKO sind statistische Daten aus der Vergangenheit und treffen keine Aussagen über zukünftige Entwicklungen der marktüblichen Entgelte. Den Marktteilnehmern bleibt die Entscheidung frei, inwieweit Entgelte über oder unter den hier veröffentlichten Bandbreiten verrechnet werden.

Die jeweils aktuelle Veröffentlichung der marktüblichen Entgelte der FMA ist unter www.fma.gv.at ⇒ Aufsicht ⇒ Finanzdienstleister ⇒ Wertpapierdienstleister ⇒ Marktübliche Entgelte abrufbar.